

info-rechtspolitik

Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen Hessen

Ausgabe April 2007

Vorwort

*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,*

das Jahr 2007 hat uns bereits einige öffentlich wahrnehmbare rechtspolitische Diskussionen gebracht, in denen sich die Union klar positionieren musste. Dazu gehört die öffentliche Debatte über die vorzeitige Freilassung von RAF-Terroristen. Wir haben immer die Auffassung vertreten, dass Terroristen wie gewöhnliche Verbrecher behandelt werden müssen. Dies war keine einfache Position in der aufgeheizten Debatte vor 30 Jahren, in der viele heutige SPD-Frontleute noch für die „Zusammenlegung“ stritten. Den klaren Worten von Christean Wagner in seinem Beitrag dazu sei Dank!

Ausdrücklichen Dank an den Autor des diesmaligen Gastbeitrages: Der Thüringer Ministerpräsident Dieter Althaus setzt in der aktuellen, auch parteiinternen familienpolitischen Diskussion einige grundsätzliche Akzente. In der Debatte darf vor allem das Kindeswohl nicht aus den Augen geraten. Das Kind selbst muss im Mittelpunkt der Bemühungen stehen, sonst werden sie weiterhin erfolglos sein.

Hervorheben möchte ich das „Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz“, das vom LACDJ nachdrücklich unterstützt wird. Der hessische Justizminister Jürgen Banzer setzt bundesweit Maßstäbe und hat uns seine Pläne in einem aktuellen Interview erläutert. Bei einer Rückfallquote von nahezu 80 % muss das Land reagieren und der Erziehung und der Anleitung von straffälligen Jugendlichen höchste

Priorität einräumen. Eckpunkte sind Fördern und Fordern, engmaschige Betreuung, Ausbildung, kein „Durchhängen“ in der Freizeit und am Wochenende. Bei der Sicherheit unterscheiden wir uns auch von den Konzepten der Opposition. Wer wie Bündnis90/DIE GRÜNEN den offenen Jugendvollzug als Regelfall fordert, leistet der Gesellschaft einen Bärendienst. Wir setzen auch bei Jugendlichen auf den geschlossenen Vollzug als Regelfall und insbesondere auch auf die konsequente Anwendung der elektronischen Fußfessel.

Ein weiteres Thema dieses Heftes: Rot-grüne Ideologie verengt die energiepolitische Debatte in nicht nachvollziehbarer Weise. Dass ehrgeizige Klimaschutzziele ohne den Faktor Atomkraft nicht realistisch sind, dass unser Öl aus einer höchst instabilen Weltgegend kommt, dass wir beim Gas von russischen Launen abhängig werden, dass überall auf der Welt Atomkraftwerke ohne deutsche Ingenieure gebaut werden – alles das prallt ab an rot-grünen Funktionärseliten, die ihr politisches Rüstzeug auf Wackersdorf-Demonstrationen erworben haben. Hier muss die Union Aufklärung leisten und Boden zurück gewinnen. Vielen Dank an Wilhelm Dietzel, der in seinem Beitrag dieses Politikfeld darstellt.

Ich hoffe, der Inhalt in diesem Heft gibt Ihnen Anlass zu weiteren Diskussionen und Unterstützung in der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner. Bleiben Sie unsere geneigten Leser und genießen Sie einen möglichst warmen und erlebnisreichen Sommer 2007.

Bis zum nächsten Mal mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Diedrich Backhaus". The script is cursive and fluid, with a horizontal line at the end of the name.

Diedrich Backhaus
Verbandsdirektor und Rechtsanwalt

THEMEN

Gastbeitrag:

- **In die Zukunft investieren - Für eine erneuerte Familienpolitik**
(Dieter Althaus)
S. 3 - 5

Nachgefragt:

- **Interview mit Justizminister Jürgen Banzer zum Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz**
S. 6 - 9

Wiesbaden:

- **Keine Gnade ohne Reue – Zur Debatte um die Freilassung inhaftierter RAF-Terroristen**
(Dr. Christean Wagner)
S. 10 - 12
- **Das Konzept der Hessischen Landesregierung gegen die sogenannten „Ehrenmorde“**
(Oda Scheibelhuber)
S. 12 - 15

Berlin:

- **Das Parteiverbot – schlecht gewartet**
(Prof. Dr. Hans-Joachim Jentsch)
S. 15 - 16
- **„Ausstieg aus dem Kernenergieausstieg“**
(Wilhelm Dietzel)
S. 17 - 20

Leserforum:

- **Banken müssen Provisionen offenlegen**
(Dr. Jürgen Ellenberger)
S. 20- 22

- **Vom Heiligen Fronboten, den Sitten anderer Länder und der Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens**
(Dr. Wilhelm Kanther)
S. 22- 27

- **Der Index der wirtschaftlichen Freiheit 2007**
(Dr. Christoph Henke, LL.M.)
S. 28 – 31

Pressedienst:

- **CDU - Juristen begrüßen neues hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz**
S. 31

Justizpersonalien

S. 31 - 32

Impressum

S. 32

GASTBEITRAG:

In die Zukunft investieren -
Für eine erneuerte Familienpolitik

Dieter Althaus¹

Wenn die Geburtenentwicklung in Deutschland sich so fortsetzt, wird es in fünfhundert Jahren keine Deutschen mehr geben, berichtet das Statistische Bundesamt. Da die Differenz zwischen Verstorbenen und Neugeborenen in Thüringen noch größer ist würde der Freistaat wohl noch früher aussterben. Dabei gelten wir nach dem Familienatlas als familienfreundliches Land, das Betreuungsangebot ist hervorragend, wir sind im PISA-Ländervergleich vorne. Selten gab es, bei allem Wissen über die aktuell bestehenden Probleme, materiell und strukturell bessere Bedingungen für Familien. Unter welcher unvergleichbar schwierigeren Verhältnissen hatten unsere Großeltern und Eltern für Nachwuchs aufgezogen.

Die Frage drängt sich auf: Warum setzen heute so wenige junge Menschen ihren vorhandenen Kinderwunsch um und was kann die Politik leisten, um potentiellen Eltern das „Ja“ zu Kindern zu erleichtern? Niemand bekommt Kinder, weil er verhindern will, dass das eigene Volk nicht ausstirbt, weil er die Renten sichern

will, weil er etwas gegen die Tristes einer kinderlosen Gesellschaft unternehmen will.

Es macht auch keinen Sinn, mit einem weiteren Anwachsen der Verschuldung und großzügigen Finanzspritzen, Eltern „kaufen“ zu wollen, dass sie Kinder kriegen. Im Gegenteil: Die Belastung zukünftiger Generationen durch immer neue Schulden widerspricht den Interessen der Kinder. Haushaltskonsolidierung ist deshalb auch Interessenpolitik für Kinder. Wir in Thüringen sparen mit unserem neuen familienpolitischen Konzept über 15 Prozent der bisher für diese Bereiche notwendigen Haushaltsmittel ein und schaffen trotzdem auf Landesebene einen vorbildlichen Familienleistungsausgleich.

Die Entscheidung für Familie und Kinder ist eine sehr individuelle und persönliche. Kinder sind zuallererst eine Bereicherung für die Eltern und sie geben dem Leben neuen Sinn. Mehr als jede materielle und physische Belastung ist es vor allem schön, sich um Kinder zu kümmern, an ihrer Entwicklung Anteil zu haben.

Es war falsch, über Familie immer nur unter Benachteiligungsaspekten zu debattieren. All diese Benachteiligungen wiegen das Glück nicht auf, das Kinder mit sich bringen.

Dass es aber solche Benachteiligungen gibt, ist unbestritten. Das Bundesverfassungsgericht hat darauf mit Recht und wiederholt aufmerksam gemacht. Es ist ein Skandal, wie lange die

¹ Der Autor ist Thüringer Ministerpräsident.

Politik braucht, um daraus die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

Wir dürfen die Augen auch nicht davor verschließen, dass das Pro-Kopf-Einkommen einer Familie mit steigender Kinderzahl sinkt. Staatliche Transferleistungen müssen das berücksichtigen. Kinder dürfen nicht das Armutsrisiko Nummer eins in unserem Land sein.

Der Familienatlas hat deutlich gemacht, wie wichtig die Arbeitsmarktsituation für das familienfreundliche Klima in einer Region ist. Deshalb gilt es, nicht nur ganz allgemein die Rahmenbedingungen für Wachstum und Beschäftigung, sondern ganz konkret die Arbeitsmöglichkeiten für Erwerbssuchende mit familiären Pflichten zu verbessern. Über die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse hinaus sollten familiengerechte Beschäftigungsverhältnisse für Personen mit familiären Pflichten ermöglicht werden, die für diese eine Anstellung bis zu 800 € monatlich zu den Bedingungen der sog. Mini-Jobs zulassen.

All unsere Bemühungen für ein gerechtes Steuersystem, die Erneuerung des Sozialstaates und damit die Belebung von Wachstum und Beschäftigung bleiben letztlich erfolglos, wenn wir sie nicht mit einer erneuerten Familienpolitik verbinden.

Wir müssen wieder kinderbezogen denken. Das Kindeswohl muss im Mittelpunkt stehen. Nicht der finanzielle Status einer Familie, son-

dern das Kind muss die Grundlage der Förderung sein. Wenn das Erziehungsgeld heute nur noch Eltern mit niedrigem Haushaltseinkommen ausbezahlt wird ist das ebenso falsch, wie die Überlegungen der rot-grünen Bundesregierung, einen Ausgleich in Abhängigkeit zum früheren Einkommen zu schaffen. Wenn das Kind und nicht die Haushaltskasse der Familie Ausgangspunkt der Förderung ist, werden auch Fehlsteuerungen vermieden. Die Erziehungsleistung der Eltern ist gleich viel wert, unabhängig von ihrer außerhäuslichen Beschäftigung.

Stärkung der Familie heißt für mich insbesondere Stärkung der Eltern. Sie müssen materiell Entlastung erfahren, zum Beispiel im Steuerrecht und bei den Sozialversicherungen. Ihre Wahlfreiheit, ob Kinder ganz oder teilweise zu Hause erzogen oder ganz oder teilweise außerhäuslich betreut werden, muss – auch im Sinne einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf – gestärkt werden. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes sieht einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erst nach dem dritten Lebensjahr des Kindes vor. Dieser Rechtsanspruch sollte – auch im Interesse der Mütter und Väter, die Familie und Beruf vereinbaren wollen – bereits nach dem zweiten Lebensjahr des Kindes greifen. Wir in Thüringen werden diesen erweiterten Rechtsanspruch noch in diesem Jahr auf den Weg bringen.

Familie bedeutet für Kinder und Eltern Verlässlichkeit. Bindungsfähigkeit, Orientierung, das Freiheit und Verantwortung zwei Seiten einer Medaille sind, das erfahren Kinder in der Familie. Auch die Familienpolitik sollte Verlässlichkeit garantieren. Das heißt, dass die unverzichtbaren Angebote der Familienbildung und Familienhilfe nicht jedes Jahr von der aktuellen Lage der öffentlichen Haushalte abhängig gemacht werden dürfen.

Für alles wird man heute qualifiziert und weitergebildet. Wir dürfen Eltern mit ihren Erziehungspflichten und Erziehungsrechten nicht alleine lassen. Dazu gehören für mich gute Angebote der Familienbildung und Familienhilfe.

Die Kommunen, die eine besondere Verantwortung für die Kinderbetreuung und für die familiäre Infrastruktur haben, brauchen ebenfalls Klarheit über die Mittel, die ihnen für eine aktive Politik im Interesse von Kindern und Familien zur Verfügung stehen. Da die Kommunen den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für alle Kinder umsetzen müssen, sollten sie auch für jedes Kind eine feste Pauschale erhalten, die ihnen bei der Erfüllung dieser kommunalen Pflichtaufgabe hilft.

Investitionen in Familien, in Kindergärten und Schulen sind für mich Investitionen in die Zukunft. Ich bin für eine verbindliche Investitionspauschale an Kommunen, damit diese in Einrichtungen und Plätze investieren können, die im Interesse von Familien und Kindern

sind. Nie ist Geld besser angelegt, als wenn wir es in die Zukunft der nachwachsenden Generation investieren.

Wir müssen die Zukunft der Kinder zum Maßstab unseres Handelns machen. Der Staat, in dem er vor allem Geld in die Betreuung und Bildung der Kinder investiert, die Eltern, in dem sie vor allem Zeit für ihre Kinder investieren. Diese Investitionen in die Zukunft werden unser Land verändern. In einem kinderreichen Land wird wieder mehr gelacht. Familienfreundliche Bedingungen helfen allen. Niedriggelegte Gehsteige sind gut für Kinderwagen, aber auch für Rollstuhlfahrer.

Kinderfreundlichkeit prägt eine Gesellschaft. Mit einer gemeinsamen Kraftanstrengung schaffen wir die Umkehr in die Zukunft, die Umkehr zu einem kinderreichen Land. Wenn wir heute damit beginnen, sind alle Statistiken zur Überalterung der Gesellschaft auf einmal sehr alt. Dann hat das Stichwort „demografischer Wandel“ auf einmal einen ganz neuen, positiven Klang.



NACHGEFRAGT

Interview mit Justizminister Jürgen Banzer zum Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz²

Nach der Föderalismusreform haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug. Das Bundesverfassungsgericht hat im Mai 2006 entschieden, dass der bislang gesetzlich kaum normierte Jugendstrafvollzug spätestens zu Beginn des Jahres 2008 in einem Gesetz geregelt werden muss. Dabei hat das Gericht deutlich gemacht, dass eine analoge Anwendung der Gesetze für den Erwachsenstrafvollzug den besonderen erzieherischen Anforderungen an den Jugendvollzug nicht gerecht wird. Hessen hat die neuen Gestaltungsspielräume konsequent genutzt. Justizminister *Jürgen Banzer* hat den Entwurf für ein Landesgesetz Ende Februar vorgelegt. Gegenüber *info-rechtspolitik* äußert er sich zur Zielsetzung, den inhaltlichen Details und der Entstehungsgeschichte des Gesetzentwurfs.

info-rechtspolitik: Welche Ziele verfolgen Sie mit dem vorgelegten Entwurf für das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz?

Jürgen Banzer: Unser Gesetzentwurf schafft die Grundlage für einen modernen und erfolgreichen Jugendstrafvollzug in Hessen. Er baut auf guten Vorarbeiten im hessischen Jugendstrafvollzug auf.

Mein vorrangiges Ziel ist es, die hohe Rückfallquote nach dem Jugendstrafvollzug signifikant zu reduzieren. Zurzeit werden 78 % aller jungen Gefangenen nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug rückfällig. Es liegt im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung und der jungen Menschen, dass wir sie in den Haftanstalten erfolgreich auf ein Leben ohne Straftaten vorbereiten. Dazu bedarf es eines sehr konsequenten Erziehungsansatzes, der Erziehung nicht als Wohltat, sondern als anstrengenden Prozess der Auseinandersetzung mit Defiziten in der eigenen Persönlichkeit und der begangenen Tat versteht.

Erziehung und Schutz der Allgemeinheit sind nach unserem Gesetzentwurf keine Gegensätze mehr. Das Erziehungsziel ist das Leitmotiv des hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, ohne dass dabei der Schutz der Allgemeinheit zurücktritt. Eine erfolgreiche Erziehung zu einem Leben ohne Straftaten in der Haft ist der beste Garant für den Schutz der Allgemeinheit. Den Sicherheitsinteressen ist wenig geholfen, wenn die jungen Menschen ihre in der Regel recht kurzen Haftstrafen von ein, zwei oder drei Jahren verbüßen und sie danach genauso gefährlich wie vor der Haftzeit sind.

info-rechtspolitik: Welche Impulse sind in den Gesetzentwurf eingegangen?

Jürgen Banzer: Es ist mir ein wichtiges Anliegen gewesen, möglichst viele Impulse von

² Jürgen Banzer ist seit 2005 Hessischer Minister der Justiz.

Außen in den Gesetzentwurf einzubringen. Wir haben uns in den letzten Monaten umfassend mit Konzepten für den Jugendstrafvollzug befasst und externen und internen Sachverständigen zurate gezogen. Unser international besetztes Symposium Schloss Biebrich im Dezember hat zum Beispiel deutlich gemacht, wie wichtig es ist, Persönlichkeitsdefizite der Gefangenen auch mit den Mitteln der Psychologie und der Psychiatrie anzugehen. Bei Reisen in die Schweiz und in die Niederlande im Januar konnte ich mir ein Bild davon machen, mit welchem Engagement – auch in finanzieller Hinsicht – andere Länder auf junge Gefangene einwirken. Für die Erarbeitung des Gesetzentwurfs hatten wir eine Arbeitsgruppe, an der Anstaltsleiter aus dem Jugendvollzug, Vertreter der Wissenschaft, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften mitgewirkt haben, eingesetzt. Darüber hinaus konnte ich in vielen politischen Veranstaltungen mit Parteifreunden und politischen Gegnern über den Jugendstrafvollzug diskutieren. Gerne denke ich dabei auch an die sehr konstruktive Diskussion mit dem LACDJ Ende Oktober in der JVA Wiesbaden zurück. Die Veranstaltung hat mich bestärkt, das Erziehungsziel und den Schutz der Allgemeinheit so zu verzahnen, wie wir es gemacht haben. Insgesamt ist es für mich ein erfreuliches Signal, welche politische und öffentliche Aufmerksamkeit die Debatte über den Jugendstrafvollzug durchweg erhält.

info-rechtspolitik: Worin unterscheidet sich der hessische Gesetzentwurf von den Vorstellungen anderer Bundesländer?

Jürgen Banzer: Der hessische Gesetzentwurf geht in vielen Bereichen über die Entwürfe anderer Bundesländer hinaus. Das Prinzip des Forderns und Förderns ist in keinem Entwurf so stark ausgeprägt wie in unserem. Dies gilt beispielsweise für den Grundsatz der frühestmöglichen Förderung bereits in der Untersuchungshaft. Mit einer Wohngruppengröße von 8 Gefangenen und der Einzelunterbringung zur Nachtzeit hat Hessen ebenfalls eine Vorreiterstellung inne. Hierdurch werden die intensive erzieherische Einwirkung gewährleistet und Gewaltentwicklungen, wie sie beispielsweise in Siegburg passiert sind, vorgebeugt. Weitere Besonderheiten des hessischen Entwurfs sind die durchgängige erzieherische Betreuung auch am Wochenende, die Verpflichtung zur Teilnahme an Deutschkursen bei Sprachdefiziten und an einem Anti-Aggressivitätstraining, sofern eine Gewaltbereitschaft besteht. Als einziges Bundesland wollen wir im Übrigen die Belange des Opfers in die Vollzugsentscheidungen, zum Beispiel über vollzugsöffnende Maßnahmen, einbeziehen. Weiterhin setzt Hessen eigene Akzente, indem die Fußfessel zur Entlassungsvorbereitung eingesetzt wird. Wir haben die Fußfessel bereits zur Vermeidung von Untersuchungshaft und als Bewährungsauflage erfolgreich erprobt. Unsere Erfahrungen zeigen, dass sie einen Beitrag zur Struktu-

rierung des Lebens leistet. Dieser Gesichtspunkt ist gerade im Zusammenhang mit der Entlassung aus der Haft sehr wichtig.

info-rechtspolitik: Auch die FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben im hessischen Landtag Gesetzentwürfe für den Jugendstrafvollzug vorgelegt. Wie bewerten Sie diese?

Jürgen Banzer: Der Entwurf von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN weicht in wesentlichen Teilen von unseren Vorstellungen ab. Der markanteste Unterschied ist der Umgang mit dem offenen Vollzug. Nach den Vorstellungen von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN soll der offene Vollzug der Regelvollzug sein. Das halte ich aus zwei Gründen für falsch. Zum einen lässt sich die notwendige intensive erzieherische Einwirkung in der Regel in geschlossenen Unterbringungsformen besser erreichen. Zum anderen widerspricht die exzessive Anwendung des offenen Vollzugs den Sicherheitsinteressen der Bevölkerung. Wir dürfen nicht vergessen, dass Jugendliche, die zu Haft verurteilt werden, in der Regel bereits viele Straftaten oder einzelne schwere Straftaten begangen haben.

Die FDP hat ihren Entwurf sehr schnell nach der Föderalismusreform vorgelegt. Eine gründlichere Ausarbeitung wäre aus meiner Sicht besser gewesen. Unser Entwurf geht in entscheidenden Teilen über den FDP-Entwurf hinaus. So sieht unser Entwurf zum Beispiel

ausdrücklich Teilqualifikationen bei Ausbildungen während kürzerer Haftstrafen vor. Außerdem geht die FDP von einer Wohngruppengröße von bis zu 15 aus. Die von uns vorgesehene Größe von 8 bietet die Gewähr für eine viel intensivere Einwirkung. Ein Verstecken einzelner Gefangener ist nicht möglich.

info-rechtspolitik: Sind mit dem neuen Gesetz zusätzliche Kosten verbunden?

Jürgen Banzer: Die Rückfallzahlen und der Vergleich mit anderen Ländern zeigen, dass wir in unserem Jugendstrafvollzug ein Nachholbedürfnis haben. Die Intensivierung der Einwirkung auf die jungen Gefangenen, zum Beispiel an den Wochenenden, ist nicht ohne zusätzliches Personal und damit zusätzliche Kosten zu machen. Ich gehe davon aus, dass wir im Personalbereich ca. 5 Millionen Euro mehr pro Jahr aufwenden müssen, um unser konsequentes Erziehungskonzept umzusetzen. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich in den anderen Bundesländern. Ich freue mich, dass wir in einen Wettbewerb um die besten Konzepte eintreten. Der von einigen Medien heraufbeschworene Wettlauf der Schädigung wird auf keinen Fall eintreten.

info-rechtspolitik: Welche Pläne haben Sie für den Erwachsenenstrafvollzug? Kommt dem Jugendstrafvollzugsgesetz Vorbildcharakter zu?

Jürgen Banzer: Wir haben ganz bewusst kein einheitliches Gesetz für den Jugendstrafvollzug und den Erwachsenenstrafvollzug geschaffen. Ansonsten hätte die Gefahr bestanden, dass die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs, die auch das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben hat, nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen wären. Im Jugendstrafvollzug besteht die besondere Chance und damit auch eine Verpflichtung zur erzieherischen Einwirkung. Die Klientel im Erwachsenenvollzug ist dagegen eine andere. Hier haben wir es zu einem erheblichen Teil mit Gefangenen zu tun, die bereits eine längere kriminelle Karriere hinter sich haben und daher nur sehr schwer zu resozialisieren sind. Daraus folgt auch, dass die Sicherheitsbelange im Erwachsenenvollzug eine noch höhere Bedeutung haben müssen. Einzelne erfolgreiche Maßnahmen im Jugendstrafvollzug können auch für den Erwachsenenvollzug Vorbild gebend sein. Dies gilt zum Beispiel für die Bedeutung von Ausbildung und Arbeit. Eine 1 zu 1 Übertragung kommt für mich aber nicht in Frage.

Wir werden uns jetzt mit der notwendigen Gründlichkeit dem hessischen Erwachsenenstrafvollzugsgesetz widmen. Wegen des baldigen Endes der Legislaturperiode können wir ein Gesetz für den Erwachsenenstrafvollzug aber erst nach 2008 auf den Weg bringen.

info-rechtspolitik: Welche Bedeutung hat der Strafvollzug für den Landtagswahlkampf?

Jürgen Banzer: Strafvollzug ist in Hessen immer ein wichtiges Thema. Diese Landesregierung steht für einen erfolgreichen und sicheren Strafvollzug. Besondere Vorkommnisse konnten wir auf ein absolutes Mindestmaß reduzieren. Ich bin mir daher sicher, dass unsere Kompetenz im Strafvollzug Rückenwind für den Landtagswahlkampf ist. Die durchweg positive Reaktion auf unser Jugendstrafvollzugsgesetz zeigt mir, dass wir mit unserem ambitionierten erzieherischen Ansatz im Jugendstrafvollzug auch für den Wahlkampf zusätzliches Profil gewonnen haben.

info-rechtspolitik: Vielen Dank für das Gespräch!



W I E S B A D E N

Keine Gnade ohne Reue – Zur Debatte um die Freilassung inhaftierter RAF-Terroristen

Dr. Christean Wagner, MdL³

Der Terrorismus der sogenannten „Roten Armee Fraktion“ und der Umgang mit ihren rechtskräftig verurteilten Mitgliedern beschäf-

³ Der Autor ist Vorsitzender der CDU-Fraktion im Hessischen Landtag und Justizminister a.D.

tigt seit mehreren Wochen die deutsche Öffentlichkeit.

Weite Teile der Bevölkerung bedrückt es, dass über die Entlassung verurteilter Terroristen diskutiert wird, obwohl diese keinerlei Distanz zu ihren Mordtaten erkennen lassen. Hier gilt es allerdings zu differenzieren.

Der Fall Brigitte Mohnhaupt

Bei der Haftentlassung der RAF-Terroristin *Brigitte Mohnhaupt* handelt es sich um einen rechtsstaatlichen Vorgang. Eine „lebenslängliche“ Haftstrafe bedeutet nicht automatisch „ein Leben lang“ hinter Gittern. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Das Recht auf Achtung seiner Würde kann auch dem Straftäter nicht abgesprochen werden, mag er sich in noch so schwerer und unerträglicher Weise gegen alles vergangen haben, was die Wertordnung der Verfassung unter ihren Schutz stellt (BVerfGE 64, 261 [284]).“

Unser Rechtsstaat zeigt hier eine Größe und eine humane Überlegenheit, die gerade diejenigen zutiefst beschämen müsste, die ihn als „Schweinesystem“ verunglimpft und mit Waffengewalt bekämpft haben.

Ich habe gleichwohl großes menschliches Verständnis dafür, dass die Angehörigen der Terroropfer über diese Haftentlassung Verbitterung empfinden. Die Angehörigen nämlich leiden tatsächlich „lebenslänglich“: Die Mordtaten der Terrorbande werden sie bis an ihr Lebensende verfolgen.

Der Fall Christian Klar

Beim Terroristen *Christian Klar* geht es dagegen nicht um den rechtsstaatlichen Regelfall, sondern um die Ausübung des Gnadenrechts. Dieses liegt im freien Ermessen des Bundespräsidenten als Gnadenherrn. Es wäre unangebracht, ihm öffentlich Ratschläge zu erteilen. Gleichwohl gibt es auch in Gnadensachen einen allgemeinen Grundsatz, der sich auf die kurze Formel bringen lässt: Keine Gnade ohne wirkliche Reue. Im Fall *Klar* gibt es Anlass, an dieser Reue zu zweifeln.

In einem Grußwort zu einem dubiosen Kongress von Altlinken, Neulinken und ehemaligen SED-Kadern hat der Terrorist *Klar* zu Jahresbeginn davon gesprochen, dass „den Rechten der Masse wieder Geltung“ gegeben und „die Niederlage der Pläne des Kapitals vollendet“ werden müssten.

Diese Wortwahl atmet noch immer den Ungeist genau jener linken Ideologie, die vor 30 Jahren der geistige Nährboden für die Taten der RAF war. In diesen Bekennerschreiben kam die ganze kalte Menschenverachtung der RAF-Terroristen zum Ausdruck. Ihr Zynismus, mit dem sie angeblich „Verantwortung“ für ihre Mordtaten übernahmen, sich aber in Wahrheit hinter der anonymen Verantwortungslosigkeit ihrer Mordbande versteckten, setzt sich auch heute noch im Verhalten der inhaftierten Terroristen fort. *Christian Klar* - auch *Brigitte Mohnhaupt* - weigern sich bis zum heutigen Tag, den jeweiligen Tathergang aufzuklären

und die Tatbeiträge konkreten Personen zuzuordnen. Wie aber soll man Reue für Taten empfinden, zu denen man sich noch nicht einmal unmissverständlich bekannt hat?

Kein Strafrabatt für politisch motivierte Morde

Es darf daher nicht unwidersprochen bleiben, dass insbesondere Politiker der GRÜNEN die Äußerungen des Terroristen *Klar* verharmlosen. Der Bundesvorsitzender der GRÜNEN, *Bütikofer*, hält die Empörung über *Christian Klars* Äußerungen für „hysterisch“, und er bedient sich des Vokabulars radikaler Kreise, wenn er dem Justizminister von Baden-Württemberg, *Goll* (FDP), für dessen Kritik an *Klar* vorwirft, „Anhänger einer ... Gesinnungsjustiz“ zu sein.

Der stellvertretende Vorsitzende der GRÜNEN Bundestagsfraktion *Christian Ströbele* spricht in Bezug auf die Äußerungen *Klars* relativierend von erlaubter „drastischer Kapitalismuskritik“. Dabei stand gerade *Ströbele* der Ideologie der RAF einst nahe. Der ehemalige RAF-Anwalt, der wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung rechtskräftig verurteilt wurde, begründete seine damalige Haltung in einem Interview vom Januar 2004 wie folgt:

„Ich habe das auch als wichtige politische Aufgabe gesehen, die Leute aus der RAF ... zu verteidigen und in den Prozessen ...die politischen Hintergründe und Motivation ihrer Taten zur Geltung zu bringen.“ [*Inter-*

view im Januar 2004, Quelle: Online-Dienst „planet-interview.de“]

Noch heute hat er keine hinreichende Distanz zum linken Terrorismus gefunden. *Ströbele* wörtlich:

„Ich habe solche Aktionen völlig anders gesehen, als sie heute geschildert werden, wo es heißt, das seien alles nur Verrückte oder Kriminelle gewesen, die einfach nur brandschatzen, morden und rauben wollten. Das war nicht so.“ [*Ebd.*]

Man möchte ihm zurufen: Doch, Herr *Ströbele*, das war so! Was *Ströbele* und andere fordern, ist eine Sonderbehandlung von terroristischen Straftätern mit linksradikalem Hintergrund.

Es ist angesichts dessen notwendig, unmissverständlich festzustellen: Die RAF und ihre Sympathisanten hatten zu keinem Zeitpunkt legitime Ziele. Ihr Kampf gegen „das System“ war ein Kampf gegen Demokratie, Freiheit und Rechtsstaat. Die Terroristen waren keine Kämpfer in einer politischen Auseinandersetzung, sondern schlichtweg Mörder, die behandelt werden müssen wie alle anderen Mörder.

Auch der jüngst erhobenen Forderung der GRÜNEN-Politikerin *Antje Vollmer* nach einer Generalamnestie für alle noch inhaftierten RAF-Terroristen muss daher entschieden entgegengetreten werden. Es darf keinen Rabatt für politisch motivierte Verbrechen geben: Mord bleibt Mord.

Vor dem Hintergrund solcher Vorschläge ist es notwendig, die Koordinaten wieder zurechtzurücken: Keinerlei Relativierung oder Verklärung der Mordtaten, sondern Anteilnahme für das Leid der Hinterbliebenen ihrer Opfer sind das Gebot der Stunde.



Das Konzept der Hessischen Landesregierung gegen die sogenannten „Ehrenmorde“

Oda Scheibelhuber⁴

Morde im Namen der Familienehre

Das Phänomen der sogenannten „Ehrenmorde“ wurde lange Zeit in Deutschland seitens der Justiz, der Medien und der meisten Bürgern weitgehend ignoriert. Es kam sogar vor, dass Richter einen anderen kulturellen Hintergrund bei der Aburteilung aufgrund eines Tötungs- oder Körperverletzungsdelikts als Strafmilderungsgrund werteten.

Eine breite öffentliche Auseinandersetzung über die Morde im Namen der sogenannten „Familienehre“ gibt es in Deutschland erst seit gut zwei Jahren. Auslöser für diese veränderte öffentliche Wahrnehmung war die Tötung der türkischstämmigen Hatun Sürücü durch ihren

Bruder Ayhan am 7. Februar 2005. Hatun Sürücü war bei ihrer Ermordung 26 Jahre alt und lebte mit ihrem Sohn in Berlin. Zuvor hatte sie sich von ihrem Ehemann in der Türkei, einem Cousin und dem Vater des Kindes, getrennt. Diese Verbindung war als „Zwangsehe“ von ihrer Familie arrangiert worden, als Hatun Sürücü 16 Jahre alt war. Ihre drei Brüder wurden wegen gemeinschaftlich begangenen Mordes angeklagt. Verurteilt wurde schließlich nur der jüngste Bruder, der zum Zeitpunkt der Tat 19 Jahre alte Ayhan. Er gestand den Mord und wurde zu einer Freiheitsstrafe nach Jugendstrafrecht von 9 Jahren und 3 Monaten verurteilt; die zum Tatzeitpunkt über 21-jährigen Brüder wurden aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Für Aufsehen sorgte nach dem Mord die Aussage dreier türkischstämmiger Schüler in Berlin, die Hatun Sürücü eine Mitschuld an ihrer Ermordung zuschrieben, da sie „wie eine Deutsche“ gelebt habe.

Wenige Monate nach dem Mordfall Sürücü wurde auch Wiesbaden Schauplatz eines sogenannten „Ehrenmordes“: Am 13. Juni 2005 erschoss der 25-jährige Ali Karabey seine 20-jährige Schwester Gönül weil sie seiner Meinung nach „Schande über die Familie gebracht“ und deshalb „ihr Leben verwirkt“ habe. Die junge Frau wurde mit 16 Jahren zur Ehe mit einem türkischen Landsmann gezwungen, trennte sich von ihm und wollte später ihren neuen – deutschen – Freund heiraten. Ihr Bru-

⁴ Die Autorin ist Staatssekretärin im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

der wurde zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Eine Statistik des Bundeskriminalamtes vom Mai 2006 ergab, dass in den vorangegangenen zehn Jahren bundesweit 55 Morde und Mordversuche aufgrund vermeintlicher Ehrverletzungen begangen wurden. Darüber hinaus gibt es vermutlich ein Dunkelfeld nicht erkannter Tötungsdelikte, die als Unfälle oder Suizide getarnt wurden.

In der Türkei fast jeden Tag ein Ehrenmord

In der Türkei sind nach Regierungsangaben in den vergangenen sechs Jahren mindestens 1806 Frauen Opfer so genannter Ehrenmorde geworden – fast jeden Tag eine. Hinzu kommen noch jährlich 900 Suizide von Frauen. Unklar ist, wie viele dieser Frauen von ihrer Familie in die Selbsttötung getrieben werden oder wie viele Morde als Suizide getarnt wurden. Im Rahmen der Bemühungen um die Aufnahme in die Europäische Union beschloss das türkische Parlament im Jahr 2004 ein Gesetz gegen Ehrenmorde. Zuvor waren Angehörige noch strafrechtlich privilegiert, wenn sie weibliche Familienmitglieder im Namen der „Familienehre“ ermordeten. (Alle Angaben aus der „Frankfurter Rundschau“ vom 30. Januar 2007)

„Ehrenmorde“ und Zwangsehen stehen im engen Zusammenhang

Die beiden Beispiele aus Berlin und Wiesbaden, sowie viele weitere Tötungen im Namen

der vermeintlichen „Familienehre“, zeigen auf, dass häufig dem „Ehrenmord“ eine gegen den Willen der Frauen arrangierte Ehe vorausgegangen ist, aus der das spätere Opfer gegen den Willen der eigenen oder der angeheirateten Familie zu entfliehen suchte. Aus diesem Grund schließt eine erfolgreiche Prävention gegen „Ehrenmorde“ den Schutz vor Zwangsehen ein.

Konzept der Landesregierung

Die hessische Landesregierung hat auf diese Herausforderungen mit einer Reihe von Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten aufgrund vermeintlicher Ehrverletzungen reagiert. Es handelt sich dabei um ein ressortübergreifendes Konzept, das den Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums ebenso betrifft, wie den des Kultusministeriums und des Sozialministeriums:

Zum Beispiel sollen Polizisten künftig schon während der Ausbildung mehr als bisher auf die Herausforderungen im Umgang mit Menschen aus anderen Kulturkreisen sensibilisiert werden und frühzeitig Gefährdungen aufgrund kultureller Konfliktlagen erkennen können. Dies gilt insbesondere bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt, beim Bekanntwerden von Vermisstenfällen oder bei Entführungen, die junge ausländische Frauen und Mädchen betreffen. Dazu sollen polizeiinterne Handlungsempfehlungen entwickelt werden, die landesweit eine rasche und kompetente Bearbeitung dieser Fälle gewährleisten.

Weiterhin werden die Maßnahmen zum Schutz der Opfer ausgebaut. Ferner werden Standesbeamte für bestimmte Typen von Eheschließungen sensibilisiert, um mögliche Zwangsehen besser erkennen zu können. Hessen und andere unionsgeführte Länder setzen sich dafür ein, das Nachzugsalter für ausländische Ehegatten zu erhöhen und Grundkenntnisse der deutschen Sprache beim nachziehenden Ehegatten zu verlangen. Das Innenministerium unterstützt gemeinsam mit dem Sozialministerium die Kampagne „Gegen Gewalt im häuslichen Bereich“ der türkischsprachigen Zeitung „Hürriyet“.

Im Schulunterricht werden den Schülern die Normen und Werte des Zusammenlebens sowie die Gleichberechtigung von Frau und Mann vermittelt. In Schulen mit hohem Ausländeranteil wird die Thematik verstärkt in Schulkonferenzen angesprochen und Lehrer werden gezielt geschult. Die Prävention beginnt schon im Kindergarten: Dort sollen Kinder verstärkt auf Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplans des Landes mit den Rollenbildern in Familien und den verschiedenen kulturellen Hintergründen konfrontiert werden.

In Zusammenarbeit mit Ausländerbeauftragten, Ausländerbeiräten, Moscheevereinen und anderen Vereinen, Verbänden und Vertretern der Migranten will die Landesregierung verstärkt Menschen mit fremdem Hintergrund erreichen und über ihre Grundrechte sowie über Hilfsangebote informieren. Nur wenn sich

Frauen und junge Mädchen bewusst sind, dass sie sich nicht in ein Schicksal fügen müssen, sondern einen Ausweg aufgezeigt bekommen, kann ihnen auch frühzeitig geholfen werden.

Der deutsche Staat hat zu lange zu wenig zum Schutz der Opfer – meist waren es Frauen aus der Türkei, aus arabischen Staaten oder auch aus Balkanländern - getan. Ein freiheitlicher Staat, der vor diesen Herausforderungen kapituliert, verliert seine Glaubwürdigkeit. Deshalb setzt sich die hessische Landesregierung seit 1999 verstärkt für eine bessere Integration von Zuwanderern und die konsequente Verfolgung von Straftaten ein. Das Konzept zur Verhinderung von sogenannten „Ehremorden“ ist ein weiterer Baustein dieser konsequenten Politik.



BERLIN

Das Parteiverbot – schlecht gewartet

Prof. Dr. Hans-Joachim Jentsch⁵

Parteien wurden unter der Geltung des Grundgesetzes erst zweimal verboten, 1952 die Sozialistische Reichspartei (SRP) und 1956 die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD).

Ein weiterer Versuch, die NPD verbieten zu lassen, scheiterte 2003. Die Antragsteller - Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat - erwiesen sich dem Umgang mit diesem scharfen Instrument zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung, dem Parteiverbotsverfahren, nicht gewachsen. Mit dem offenbar unzureichend koordinierten und überzogenen Einsatz von V-Leuten hatten sie den Eindruck erweckt, ihre eigenen Leute könnten an Ereignissen mitgewirkt haben, die das Verbot der Partei rechtfertigen sollten. Und mit dem nicht rechtzeitigen Abzug von V-Leuten aus den höchsten Parteigremien der NPD gerieten sie in den Verdacht, vor dem Gericht nicht nur in der Rolle der Antragsteller, sondern zugleich auf der Seite der Antragsgegner vertreten zu sein. Das konnte nicht gut gehen. So blieb das Parteiverbot fünfzig Jahre ungenutzt. Das muss kein Fehler sein, denn als verfassungsrechtliche ultima-ratio-Regelung bedarf es eines besonders zurückhaltenden Einsatzes. Sein Gebrauch führt zum Ausschluss von Ideen und Meinungen aus dem demokratischen Willensbildungsprozess. Das verlangt ein sehr hohes Maß an Rechtfertigung.

Liegt das Parteiverbot nun wieder auf Eis, so sollte der Gesetzgeber die Zeit nutzen, es zu warten. Denn es hat gravierende Fehler: Zum einen bedarf das Verbot einer Partei der Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder

des zuständigen Senats des Bundesverfassungsgerichts. Von den acht Mitgliedern müssen also sechs für ein Verbot stimmen. So verlangt es das Gesetz und verschweigt dabei, daß das Zwei-Drittel-Quorum in Wahrheit ein Drei-Viertel-Quorum darstellt. Hat der Gesetzgeber es nötig, in dieser Weise zu mogeln? Zum anderen unterliegt die Richterbesetzung einer ständigen Fluktuation. Im Durchschnitt findet jährlich ein Richterwechsel statt. Neue Richter dürfen aber nicht in laufende Verfahren eintreten. Die Folge? Nach zwei Jahren eines Verbotsverfahrens stehen möglicherweise nur noch sechs Richter zur Verfügung. Es bedarf dann der Einstimmigkeit, um eine Partei zu verbieten. Ist einer der Richter dagegen, so entscheidet er das Verfahren im Sinne einer Zurückweisung der Verbotsanträge, und den anderen fünf verbleibt nur, ihre abweichende Meinung zu Papier zu bringen.

Die dringend notwendige Wartung des Parteiverbots muss also darauf zielen, das ersatzlose Ausscheiden von Richtern aus einem laufenden Parteiverbotsverfahren zu verhindern. Das könnte durch die rechtzeitige Berufung von Ersatzrichtern geschehen. Hierfür gibt es unterschiedliche Modelle. Von Anbeginn des Verfahrens an Richter aus dem anderen Senat als Ersatzrichter zu beteiligen, erscheint nicht zweckmäßig. Es würde die Arbeitsfähigkeit des anderen Senats erheblich beeinträchtigen. Ein anderer Weg wäre, Richter oberer Bundesgerichte zu beteiligen, etwa des Bundesgerichts-

⁵ Der Autor ist Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D. und Thüringer Justizminister a.D.

hofs (BGH) oder des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), indem die Richterzahl für Parteiverbotsverfahren auf zwölf erhöht würde. Zur Erinnerung: In den Parteiverbotsverfahren gegen die SRP und gegen die KPD in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hatten beide Senate des Bundesverfassungsgerichts noch generell zwölf Mitglieder. Eine Ergänzung der Bundesverfassungsrichter durch Bundesrichter könnte das Bundesverfassungsgericht gerade dort stärken, wo dieses regelmäßig nicht tätig wird, in der Aufklärung von Sachverhalten, als Tatsacheninstanz. Denkbar ist aber auch, dass Senatsmitglieder, deren Amtszeit endet, berufen bleiben, ein begonnenes Parteiverbotsverfahren zum Ende zu bringen. Eine solche Regelung würde allerdings bei krankheitsbedingtem Ausscheiden nicht weiterhelfen.

Schließlich muss der Gesetzgeber klären, ob für das Parteiverbot tatsächlich eine Drei-Viertel-Mehrheit der Richter erforderlich sein soll – er muss sie dann auch als solche bezeichnen – oder ob nicht die einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Senats ausreicht. Diese Wartungsarbeiten am Parteiverbotsverfahren sollten von ihm in überschaubarer Zeit zu bewältigen sein.



Ausstieg aus dem Kernenergieausstieg

Wilhelm Dietzel⁶

Die schon immer komplexe Aufgabe der Energiepolitik, eine möglichst sichere, preisgünstige, effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung der Allgemeinheit zu gewährleisten, wird immer anspruchsvoller und schwieriger lösbar. Dies gilt in besonderem Maße für die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas. Globale Entwicklungen gewinnen starken Einfluss auf die Energiepreisbildung; die Volatilitäten am Markt nehmen zu.

Klima- und Energiepolitik und ihre offensichtlich nicht trennbaren Abhängigkeiten bedürfen folglich resoluter, konzertierter Konzepte seitens der Politik wie auch der Unterstützung der Öffentlichkeit. Aufgrund der weltweit veränderten energiepolitischen Situation ist daher auch eine realistische Neubewertung der Kernenergienutzung in Deutschland mit dem Ziel vorzunehmen, zu einer energiepolitischen Strategie zurückzukehren, die auf einen ausgewogenen Mix aller Energieträger setzt unter Einschluss der Kernenergie.

⁶ Der Autor ist Hessischer Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Unter den ersten zehn Industriestaaten der Welt gereiht nach dem Bruttoinlandsprodukt gibt es heute außer Deutschland kein Land mit einem gesetzlich verankerten Neubauverbot für Kernkraftwerke.

Nach Angaben der IAEO sind Anfang 2007 weltweit 435 KKW in dreißig Ländern in Betrieb und neunundzwanzig in Errichtung.

Dabei konzentrieren sich die derzeitigen, mittel- und langfristigen Ausbaupläne von neuen Kernkraftanlagen in Asien. Japan plant beispielsweise mit dem größten Nuklearenergieprogramm in Asien einen Zubau von 13 KKW bis 2017.

China mit zehn produzierenden und vier derzeit in der Errichtung befindlichen Kernkraftwerken hat eine Verfünffachung der nuklearen Stromerzeugung bis 2020 in Planung.

Indien mit zurzeit sieben Anlagen in der Errichtung hat das klar gesetzte Ziel, seine nuklearen Erzeugungskapazitäten bis 2022 zu verdreifachen.

Unabhängig von den sehr ambitionierten Ausbauplänen der Kernenergie durch Neuerrichtungen in Asien ist festzustellen:

- Weltweit steht in nahezu allen Ländern mit Kernkraftanlagen (auch in Europa) eine erweiterte Nutzung der Kernenergie auf der Agenda mittel - bzw. langfristig orientierter Energiepolitik.
- Laufzeitverlängerungen, Leistungserhöhungen, Beteiligungsmodelle, Wie-

derinbetriebnahmen, Neuerrichtungen wurden bereits implementiert und Neubaupläne werden verstärkt in Betracht gezogen.

Zu glauben, dass Deutschland im weltweiten Vergleich den zukunftsfähigen Königsweg beschreitet, d.h. mittelfristige Energieversorgungsprobleme wirtschaftlich und versorgungssicher ohne Kernenergie sicher abwenden zu können, ist unter Berücksichtigung dieser internationaler Entwicklungen schwer nachvollziehbar bzw. nur unter ideologischen Gesichtspunkten zu verstehen.

Laufzeiten deutscher Kernkraftwerke auch am Standort Biblis können auf Grund ihrer Auslegung, den regelmäßigen Sicherheitsüberprüfungen und kontinuierlicher Nachrüstungen anders als jetzt geregelt grundsätzlich 40 Betriebsjahre und mehr betragen.

Dies ist vor allem dann vertretbar, wenn Möglichkeiten einer Verbesserung der Anlagensicherheit und der Risikominimierung durch angenommene schwere Unfälle konsequent verfolgt und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit umgesetzt werden.

Es kann derzeit nicht Ziel führend sein, in Deutschland die Einbindung der Kernenergienutzung in einen ausgewogenen Energiemix nur für maximal zwei weitere Dekaden, wie derzeit im Atomgesetz festgeschrieben, zu planen.

Dennoch bestehen innerhalb der Bundesregierung hinsichtlich der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung unterschiedliche Auffassungen.

Zwar betont das Bundesumweltministerium stets, die geplanten Energiespar-Programme und der Ausbau Erneuerbarer Energien würden genügen, die wegfallenden Kernkraftwerke zu ersetzen. Man irrt jedoch bereits bei der Prognose, dass bis zum Jahr 2020 sich knapp 6000 Windräder im Meer vor der deutschen Nord- und Ostseeküste drehen werden. Dies sollte reichen, um gut zehn bis 15 Kernkraftwerke mit 20 000 Megawatt Leistung zu ersetzen.

Inzwischen wird immer klarer, dass sich die Inbetriebsetzungen dieser „Offshore-Windparks“ immer weiter verzögern und der Zeitplan wohl nicht mehr haltbar ist. Die Realisierung der ersten "echten" Offshore-Windenergieprojekte in deutschen Gewässern steht noch aus, unabhängig von noch bestehenden, nicht unerheblichen Unsicherheiten hinsichtlich spezifischer Investitions- und Betriebskosten und der technischen Realisierbarkeit von Fundamentgründungen in großen Wassertiefen sowie der Netzanbindung solcher Windparks auf See.

Diese Art von Versprechen bezüglich einer Substitution von Grundlast kommt derzeit einer höchst unsicheren Wette auf die Zukunft der Energieversorgung gleich.

Wie auch im Hessischen Regierungsprogramm 2003 – 2008 dargestellt, sollte daher an

der weiteren Nutzung und Fortentwicklung der Kernenergie mittelfristig festgehalten werden. Die Kernenergie ist in einer Welt mit weiter steigendem Energiebedarf eine quantitativ bedeutende, eine bereits heute technisch und wirtschaftlich verfügbare und klimaverträgliche Energiequelle. Solange die zentrale Frage offen bleibt, wie auf die Kernenergie langfristig verzichtet werden kann, ohne die Atmosphäre durch den verstärkten Einsatz fossiler Brennstoffe zusätzlich zu belasten, ist der Ausstieg aus der Kernenergie nicht zu vertreten. Denn bleibt es beim gesetzlich niedergelegten Fahrplan des Atomausstiegs, werden vor allem Kohle- und Erdgaskraftwerke die wegfallenden Kernkraftwerke ersetzen müssen.

Nach den vorläufigen Untersuchungen zu dem integrierten Klimaschutzprogramm Hessen 2012 (INKLIM 2012) sind beispielsweise bei einer Stilllegung von Biblis A und B Mehrmissionen in der Größenordnung von ca. 11,5 Millionen Tonnen CO₂ pro Jahr (Ersatz durch Steinkohlekraftwerk) zu erwarten. Bei einem Ersatz durch ein GuD-Kraftwerk (Gas- und Dampfturbinenkraftwerk) werden ca. 6,3 Millionen Tonnen pro Jahr mehr emittiert. Dies übertrifft bei weitem die unter realistischen ökonomischen Annahmen bis 2012 zu erzielenden Einsparungen von etwa 3,6 Millionen Tonnen bei einer jährlichen Gesamtemission von etwa 45 Millionen Tonnen CO₂ für Hessen.

Die Kernenergie ist sicherheitstechnisch so weit entwickelt, dass ihre friedliche Nutzung

verantwortbar ist. Deutschland wird seiner Verantwortung als Hochtechnologie-Land nicht durch einen Ausstieg, sondern nur durch engagierte Weiterentwicklung dieser Technologie entsprechend seiner hohen Sicherheitskompetenz gerecht.

Verantwortliches staatliches Handeln erfordert daher in diesem Zusammenhang auch die zugehörige Forschung und Entwicklung so genannter innovativer Reaktorlinien mit verbesserten Sicherheitskonzepten auf internationaler Ebene aktiv zu begleiten. Deutschen Einrichtungen ist folglich die aktive Beteiligung an internationalen Forschungsinitiativen (z.B. die Initiative Generation IV oder das INPRO Projekt der IAEO) zu ermöglichen und nicht aus ideologischen Erwägungen zu blockieren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der kurzfristige Ausstieg aus der Kernenergie in Deutschland klima-, wirtschafts- und geopolitisch ein schwerer Fehler ist. Die zusätzlichen Mengen des Treibhausgases CO₂, welche nach jetzigem Kenntnisstand bei einem vorzeitigen Ausstieg in die Atmosphäre abzugeben wären, werden an den Börsen den Preis für Kohlendioxid-Zertifikate in die Höhe treiben. Dies würde am Ende nicht nur den Strom, sondern auch andere Energieträger verteuern bei gleichzeitiger Nichteinhaltung der vorgegebenen Klimaschutzziele und derzeit nicht absehbarer Folgen für die Energieversorgungssicherheit. Im globalen Wettbewerb gewinnen nur die Volkswirtschaften, die frühzeitig in alle verfügbaren E-

nergien und vor allem in Forschung und Entwicklung investieren. Energieeffizienz, saubere Kohletechnologien(CO₂-Sequestrierung), Windenergie, Solar- und Biomasse und Kernenergienutzung müssen daher in Deutschland Schlüsselthemen für Entwicklung, Export und Beschäftigung sein. Die andauernde wissenschaftliche und politische Klimadiskussion auf nationaler sowie internationaler Ebene lässt noch zu viele Fragen offen, um kurzfristig eine ökonomisch effiziente und klimapolitisch tragfähige Zukunftsstrategie für die Energieversorgung in Deutschland zu entwickeln. Neue Erkenntnisse und Theorien müssen in der Wissenschaft und Wirtschaft zuerst durch weitere Untersuchungen bestätigt werden, bevor sie mit starken und klaren Antworten in eine Gesamtschau einfließen können. Eine effektive und effiziente Klima- und Energiepolitik erfordert dabei vor allem eine Abkehr von ideologischen Fixierungen.

Die Diskrepanz zwischen den in Deutschland geplanten CO₂-Zielmarken und dem heute festgelegten Zeitplan der Abschaltung von Kernkraftwerken sowie die hier behandelte - sicherlich nicht vollständige -Liste der noch nicht beantworteten Problemfelder für einen zukunftsfähigen Energiemix macht deutlich, dass es überfällig ist, eine Debatte über einen „Ausstieg aus dem Kernenergieausstieg“ ohne Denkverbote neu anzugehen.



LESERFORUM

Banken müssen Provisionen offenlegen

Dr. Jürgen Ellenberger⁷

Der für Bank- und Börsenrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 2006 (AZ: XI ZR 56/05) ein Grundsatzurteil zur Informationspflicht einer Bank bei der Anlageberatung verkündet. Der Zentrale Kreditausschuss, der Dachverband der Kreditwirtschaft, wurde in der Presse (SZ vom 6. März 2007) mit den Worten zitiert, der Richterspruch komme „überraschend“. Die Kreditwirtschaft konnte von diesem Urteil jedoch nicht überrascht sein, weil der Bundesgerichtshof bereits im Jahr 2000 (BGHZ 146, 235, 239) vorgezeichnet hatte, dass er das Verschweigen von Rückvergütungen missbilligt. Überraschend ist allenfalls, dass die deutsche Kreditwirtschaft trotz dieses Urteils aus dem Jahr 2000 und trotz einschlägiger Regelungen im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zur Vermeidung von Interessenkonflikten ihre Beratungspraxis bisher nicht umgestellt hat.

Sachverhalt

Ein Kapitalanleger erwarb nach einem Beratungsgespräch mit Mitarbeitern der beklagten

Bank neben Aktien verschiedener Gesellschaften auch Anteile an Aktienfonds, die ausschließlich von Unternehmen aufgelegt worden waren, die dem Konzern der Bank angehörten. Von den Ausgabeaufschlägen und jährlichen Verwaltungsgebühren der Fondsgesellschaften, die der Bankkunde über die Bank an die Gesellschaften zu zahlen hatte, erhielt die Bank von den Fondsgesellschaften hinter dem Rücken des Anlegers einen Teil als Provision rückvergütet. Im vorliegenden Prozess nahm der Anleger die Bank wegen fehlerhafter Anlageberatung auf Schadensersatz in Anspruch, weil die Bank gegen ihre aus § 31 Abs. 1 Nr. 2 WpHG folgende Interessenwahrungspflicht verstoßen habe, indem sie nur Fonds von konzerneigenen Gesellschaften empfohlen habe. Außerdem habe sie vorsätzlich Rückvergütungen aus den Ausgabeaufschlägen und Verwaltungsgebühren der Fonds verschwiegen. Bei Kenntnis dieser Umstände hätte er die empfohlenen Produkte nicht erworben.

Rechtliche Würdigung

1. Es stellt grundsätzlich keinen Beratungsfehler dar, wenn eine Bank in Bezug auf Fondsanteile ausschließlich hauseigene Produkte empfiehlt. Maßgeblich für Kapitalanlageempfehlungen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr einer Bank ist grundsätzlich das von ihr zusammengestellte Anlageprogramm (siehe Bond-Urteil BGHZ 123, 126, 129). Ein Anlageinteressent, der die Beratung einer bestimmten Bank in

⁷ Der Autor ist Richter am Bundesgerichtshof und Mitglied des IX. Senats.

ten Bank in Anspruch nimmt, kann vernünftigerweise nicht erwarten und erwartet auch nicht, dass die Bank ihm von sich aus Produkte konkurrierender Banken oder Institutsgruppen empfiehlt. Es ist einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WpHG nicht verboten, ausschließlich hauseigene Produkte oder Produkte verbundener Unternehmen ihren Kunden anzubieten, wenn dies für den Kunden erkennbar ist.

Erst wenn die Bank gegenüber dem Kunden zum Ausdruck bringt, als unabhängiger Berater auch über die Produkte konkurrierender Banken zu beraten, muss sie ihn auch darüber objektiv richtig und vollständig beraten und die Konkurrenzprodukte gegebenenfalls auch empfehlen. Das gleiche gilt, wenn der Anlageinteressent von sich aus die Erwartung zum Ausdruck bringt, auch über von ihm angesprochene Konkurrenzprodukte beraten zu werden, es sei denn die Bank lehnt die Beratung insoweit ausdrücklich ab.

2. Ein Beratungsfehler liegt aber vor, wenn eine Bank Fondsanteile empfiehlt und es unterlässt, darauf hinweisen, dass und in welcher Höhe sie Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen und Verwaltungskosten von der Fondsgesellschaft erhält. Die Aufklärung über die Rückvergütung ist notwendig, um dem Kunden einen insofern bestehenden Interessenkonflikt der Bank (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 WpHG) offen zu legen. Wenn eine Bank einen Kunden

berät, Anlageempfehlungen abgibt und dabei an den empfohlenen Fonds durch Rückvergütungen verdient, sind die Kundeninteressen durch die von der Bank erhaltenen Rückvergütungen gefährdet. Es besteht die konkrete Gefahr, dass die Bank Anlageempfehlungen nicht allein im Kundeninteresse nach den Kriterien anleger- und objektgerechter Beratung abgibt, sondern zumindest auch in ihrem eigenen Interesse, möglichst hohe Rückvergütungen zu erhalten. Durch die Aufklärung über diesen Interessenkonflikt wird der Kunde in die Lage versetzt, das Umsatzinteresse der Bank selbst einzuschätzen und zu beurteilen, ob die Bank ihm einen bestimmten Titel nur deswegen empfiehlt, weil sie selbst daran verdient.



Vom heiligen Fronboten, den Sitten anderer Länder und der Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens

Dr. Wilhelm Kanther⁸

Gerichtsvollzieher ist nicht gleich Gerichtsvollzieher in Europa. Da stellt sich die Frage, ob es sich bei den unterschiedlichen Zwangsvollstreckungssystemen um bewährte und bewahrenswerte nationale Traditionen handelt oder eine weitere Rechtsangleichung nicht

⁸ Der Autor ist Ministerialrat im Hessischen Ministerium der Justiz.

doch sinnvoll ist. So kann z.B. ein niederländischer *Gerechtsdeurwaarder* einem belgischen, luxemburgischen oder französischen *Huissier de Justice* ein Urteil unmittelbar zur Vollstreckung übermitteln. Die genannten Länder bilden den größten Block in Europa, in dem die Zwangsvollstreckung einheitlich organisiert ist. Der *Gerechtsdeurwaarder* darf den Gläubiger vor Gericht vertreten und in Frankreich ist der *Huissier de Justice* auch mit der vorgerichtlichen Forderungsbeitreibung befasst.⁹

In Deutschland dagegen ist der Gerichtsvollzieher Landesbeamter im mittleren Justizdienst. Er übt sein Amt unabhängig von Einzelanweisungen aus und ist auch organisatorisch aus den Gerichten ausgegliedert. Der Gerichtsvollzieher unterhält ein Geschäftszimmer und beschäftigt Büro- und Schreibhilfen auf eigene Rechnung, dafür erhält von der Landesjustizverwaltung die sog. Bürokostenentschädigung. Das System soll geändert werden: Hessen hat zusammen mit anderen Bundesländern einen Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht, der die Übertragung der Gerichtsvollzieheraufgaben auf Beliehene vorsieht.¹⁰

Es ist interessant, bedeutende Änderungen wie die hessische Initiative vor der geschichtlichen Entwicklung und unterschiedlichen natio-

naln Rechtssystemen zu betrachten. Mittelalterliche Regelungen zum Fronboten finden sich in der Landrechtsglosse zum Sachsenspiegel (1220-1235), einem später entstandenen, kommentierenden „Landrechtsteil“. In dieser Zeit stand die Aufgabe des Henkers noch sehr im Vordergrund. Der Fronbote war außerdem befugt, Habe zu beschlagnahmen und zu pfänden und Personen festzunehmen. Er trug allerdings keine Waffen und musste erforderlichenfalls obrigkeitliche oder richterliche Hilfe in Anspruch nehmen. Gewählt wurde er von den Richtern und Schöffen aus dem Kreis der freien abgabepflichtigen Bauern. Der Fronbote erhielt eine Entlohnung, u.a. durfte er jeden zehnten Mann, der zum Tode verurteilt worden war, gegen Geld begnadigen. Dass er zum Teil als „heiliger Fronbote“ bezeichnet wurde, lag an seinem Amtseid auf die Heiligen. Außerdem galt er als „Gottes Rächer“, weil sich alles Recht von Gott herleitete. Seine Aussage zählte für zwei, Amtsverfehlungen kamen ihm jedoch teuer zu stehen. In solchen Fällen und wenn er die Verfehlung nicht mit einer Geldbuße wieder gut machen konnte, standen 32 Schläge mit einer Rute von bestimmter Länge im Raume.¹¹

Das 16. Jahrhundert verzeichnete allmählich eine personelle Trennung der Vollstreckung in Straf- und Zivilsachen. Für die peinlichen Strafen war der Scharfrichter zuständig, die Vollstreckung der Todesstrafe zählte nicht mehr zu

⁹ Gerichtsvollzieher in Europa, Interview der DGVZ-Schriftleitung mit dem Präsidenten der UIHJ, *Baudouin Gielen*, in *DGVZ* 1992, S. 6 ff.

¹⁰ Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens, BR-Drcks. 150/07 vom 1.3. 2007

den Amtshandlungen des Fronboten. Er gehörte wie die Richter und Schöffen zur ordentlichen Besetzung des Gerichts und war nur noch in bürgerlich-rechtlichen Sachen tätig. Die Zwangsvollstreckung gehörte nunmehr in gleichem Maße wie das Urteil selbst zu den originären Aufgaben des Richters. Der obsiegende Teil musste sich nicht selbst oder mit obrigkeitlicher Hilfe um die Durchsetzung seines titulierten Anspruchs sorgen. Es war Angelegenheit des Richters, sich auf *ansuchen des klegers* persönlich darum zu bemühen, dass seine Entscheidung befolgt wurde, der Fronbote war dabei seine Hilfsperson. Mit ihm und einigen Schöffen beging der Richter das Anwesen des Schuldners und *pfende ... den beklagten in etwas, das der schuldt ungefehrlich werd ist*. Dabei galt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Etwa bei der Pfändung von Immobilien war zu beachten, *das man umb wenig schulde willen nicht ein gros gut angreife*. Der Fronbote kündigte den Verkauf der gepfändeten Habe unter anderem dort an, wo sonst *ausserhalbten Gerichts ... etwas anders ausschreiet, auff dass es die leut so viel dester ehe erfahren möchten*.¹² Aufschlussreich ist, dass die Gerichtsordnung – anders als das römische Rechts – die Möglichkeit, Geld zu pfänden, nicht erwähnte. In einer rein landwirtschaftlich geprägten Gesellschaft

¹¹ *Kannowski*, Urteilstvollstrecker im Mittelalter – Der Fronbote aus Sicht der Landrechtsglosse zum Sachsenspiegel, in *DGVZ* 2001, 109 ff.

¹² *Kannowski*, Von hülf und execution – der Fronbote in der Zwangsvollstreckung des 16. Jahrhundert, in *DGVZ* 2003, 53 ff. mit den Nachweisen der kursiv gedruckten Zitate aus den historischen Texten.

verfügten Vollstreckungsschuldner über Hausgeräte, Tiere und Lebensmittel, aber nicht über Geld.¹³

Unser heutiger Gerichtsvollzieher hat seinen Ursprung im französischen Recht. Der französische *Huissier* war ein vom Gericht unabhängiger, selbständiger Beamter, während die Vollstreckungsorgane deutschen Rechts Vollzugsorgane der Gerichte waren. Mit der napoleonischen Herrschaft über die linksrheinischen Gebiete kam 1803 auch das französische Rechtssystem zu Geltung, darunter auch das Gesetz über die Ernennung und den Dienst des *Huissiers*. Auch unter preußischer Hoheit nach 1813 blieben die französischen Gesetze zunächst bestehen und der gerichtsunabhängige *Huissier* erhalten, wenn auch umbenannt in *Gerichts=Vollzieher*. 1833 wurden die französischen Regelungen teilweise aufgehoben, der rheinische Gerichtsvollzieher blieb aber Vorbild für die weitere Entwicklung des Gerichtsvollzieherwesens in Preußen. Mit der ersten Gerichtsvollzieher-Ordnung und der ersten preußischen Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher erledigten sich im Jahre 1879 die letzten französischen Dekrete.¹⁴

Anders als in Deutschland ist der französische *Huissier de justice* kein Beamter, sondern ein selbständiger, unabhängiger Träger öffentlicher Aufgaben, der in ein durch den Staat

¹³ *Kannowski*, a.a.O. S. 56

zahlenmäßig reguliertes Amt eintritt. *Huissiers de justice* sind in ihrer Amtsausübung auf bestimmte Amtsbezirke beschränkt, innerhalb des Bezirks stehen sie aber untereinander in Konkurrenz. Sie sind das ausschließliche Vollstreckungsorgan des französischen Rechts und zwar für alle Vollstreckungsarten. Eine Aufteilung wie in Deutschland – Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgericht, Gericht des ersten Rechtszugs – kennt man in Frankreich nicht. Die zweite wichtige Aufgabe der *Huissiers de justice* ist das Zustellwesen. Der *Huissier* stellt gerichtliche Entscheidungen und sonstige Urkunden zu, dazu gehören die Klageschriften, Schriftsätze und alle Ladungen. Zu seiner Zuständigkeit gehören auch die nach dem französischen Privatrecht für eine Reihe von einseitigen Erklärungen erforderlichen formellen Zustellungen (z.B. Herbeiführung des Verzugs durch Mahnung). Bei der Durchführung bedient sich der *Huissier* eines vereidigten Gehilfen, regelmäßig sind in größeren Städten gemeinsame Zustellungsbüros eingerichtet. Auch Tatsachenfeststellungen gehören zur Zuständigkeit des *Huissiers*. In seinen Protokollen beschreibt er Ereignisse oder tatsächliche Zustände ohne persönliche Eindrücke. Unter anderem trifft der *Huissier* Feststellungen des Zusammenlebens oder auch des Ehebruchs eines Ehegatten während des Scheidungsprozesses. Das Gericht würdigt die Feststellung, in der Praxis sollen aber kaum Einwände möglich sein.¹⁵ Schließlich sind die

¹⁴ Bach, 190 Jahre Gerichtsvollzieher in Deutschland, in DGVZ 1993, 51

sein.¹⁵ Schließlich sind die *Huissiers* zum gerichtlichen Sitzungsdienst verpflichtet.

Die *Huissiers* üben einen freien Beruf aus, sie stehen in keinem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zur Justiz und prüfen selbständig alle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen ihres Handelns. Der *Huissier* untersteht nicht der Aufsicht des Gerichts und der Staat haftet auch nicht für ihn. Die Aufsicht über den *Huissier* führt eine berufsständische Kammer. Verantwortlich ist der *Huissier* im Rahmen seines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses nur dem Gläubiger. Rechtsbehelfe wie unseren § 766 ZPO kennt das französische Recht nicht. Seine eigenverantwortlichen Maßnahmen können lediglich wie die anderer Staatsorgane gerichtlich überprüft werden. Die meisten *Huissiers* haben die *capacité en droit* nach einer zweijährigen rechtswissenschaftlichen Kurzausbildung an einer Universität erworben, bevor sie in einen dreijährigen Vorbereitungsdienst eintreten. Ernannt werden sie durch den Justizminister und zwar auf Vorschlag eines Amtsinhabers. Das Vorschlagsrecht umfasst die Berechtigung, vertraglich einen Übernahmepreis zu vereinbaren. Der Preis wird staatlich genehmigt.¹⁶

Das Zwangsvollstreckungssystem unseres östlichen Nachbarn unterscheidet sich vom französischen, wobei der Gerichtsvollzieher

¹⁵ Burghardt, Die Rechtsstellung des „Huissiers de Justice“ in Frankreich, in DGVZ 1979, 65 ff., 67

auch dort einen freien Beruf ausübt. Das polnische Recht kennt im Wesentlichen zwei Zwangsvollstreckungsorgane: Das Kreisgericht und den Gerichtsvollzieher. Das Kreisgericht wird in doppelter Funktion tätig, als Zwangsvollstreckungsorgan und indem es die Judikationsaufsicht über die Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers ausübt. Als Zwangsvollstreckungsorgan obliegt dem Kreisgericht die Immobiliervollstreckung. Wenn das Gericht nicht ausdrücklich für sachlich zuständig erklärt wird, ist dagegen der Gerichtsvollzieher das allgemeine Zwangsvollstreckungsorgan. Ordnet das Kreisgericht in seiner Funktion als Zwangsvollstreckungsorgan dem Gerichtsvollzieher gegenüber die Durchführung bestimmter Zwangsvollstreckungshandlungen an, z.B. die Vollstreckung eines Haftbefehls, hat dieser die Stellung eines weisungsgebundenen Ausführungsorgans. Wird der Gerichtsvollzieher dagegen selbst als Zwangsvollstreckungsorgan tätig, ist er ein selbständiges, von den Verfahrensbeteiligten unabhängiges Organ der öffentlichen Gewalt. Er ist aber – anders als in Frankreich – kein Bevollmächtigter oder Mandatar des Gläubigers, mit dem ihn kein Auftrag oder ein anderer Vertrag verbindet. Der Gerichtsvollzieher unterliegt zwei Aufsichtsarten, der Judikations- und der Verwaltungsaufsicht. Im Rahmen der Judikationsaufsicht hat das Kreisgericht über Anfechtungsklagen gegen die Handlungen des Gerichtsvollziehers zu entscheiden. Außerdem kann das Gericht dem

Gerichtsvollzieher Anweisungen erteilen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Zwangsvollstreckung bezwecken. Die Verwaltungsaufsicht über den Gerichtsvollzieher als Amtsträger wird dagegen durch den Präsidenten des Kreisgerichts und die Selbstverwaltungsorganisation ausgeübt; sie betrifft Fragen der Schnelligkeit, Leistungsfähigkeit, die Richtigkeit der Büro- und Buchführung usw.¹⁷

Schließlich einen Blick über den Atlantik: In den USA ist nicht nur das gesamte Zivilrecht und ein großer Teil des Strafrechts einzelstaatlich geregelt. Diesem Dualismus folgen auch das Gerichtswesen und die Organisation der Zwangsvollstreckung. Die *Circuit Courts* sind die Gerichte der Staaten, die *U.S. District Courts* sind dagegen Bundesgerichte und zuständig für Verstöße gegen Bundesstrafrechtsnormen sowie Zivilrechtsstreitigkeiten mit staatsgrenzenübergreifenden Wohnsitzen der Parteien. In Zivilsachen wenden die Bundesgerichte das einzelstaatliche Recht an. Für die Vollstreckung der landesgerichtlichen Entscheidungen ist der *Sheriff* zuständig, der in den meisten Staaten gewählt wird. Der *Sheriff* hat das Recht, Festnahmen und Beschlagnahmen vorzunehmen, in Grundstücke zu vollstrecken und bei Gerichtsverhandlungen anwesend zu sein. Der Vollstreckungsbeamte der Bundesgerichte heißt dagegen *U.S. Marshal*. Er wird vom Präsidenten der Vereinigten Staaten

¹⁶ Burghardt, a.a.O. S. 70

mit Zustimmung des Senats auf vier Jahre ernannt. Der *U.S. Marshal* ist Leiter einer selbständigen Behörde mit eigenem Haushalt, allerdings kein Beamter im deutschen Sinne. Die Position ist politisch, eine Fachvorbildung ist nicht erforderlich. Die Angestellten haben aber Verwaltungslehrgänge besucht. Der *Sheriff* in Virginia trägt bei der Zwangsvollstreckung Uniform, einschließlich Sheriffstern und Stetson, und ist mit offen getragenen Revolver und Schlagstock bewaffnet. Die Versteigerung von in der Wohnung gepfändeten Sachen findet zum bekannt gegebenen Termin in oder vor der Wohnung des Schuldners statt. Als Behördenleiter ist der *Sheriff* für alle Schäden haftbar, die er selbst oder einer seiner *Deputies* durch eine regelwidrige Vollstreckung verursachen. Die meisten Staaten schreiben deshalb eine Haftpflichtversicherung vor.¹⁸

Die neue hessische Gesetzesinitiative nimmt im Allgemeinen Teil der Begründung ausdrücklich Bezug auf den französischen *Huissier de justice*, ohne das dortige System vollständig zu übernehmen. So soll das Aufgabengebiet des Gerichtsvollziehers weitgehend gleich bleiben und jedenfalls zunächst nicht um die vorgerichtliche Forderungsbeitreibung o.ä. erweitert werden. Neu ist dagegen der Status: Der Gerichtsvollzieher soll künftig Beliehener

sein. Weil teilweise bezweifelt wird, dass die Änderung mit dem Regel-Ausnahme-Verhältnis in Art. 33 Abs. 4 GG vereinbar ist, soll der Weg durch eine Änderung des Grundgesetzes freigemacht werden (Art. 98a).¹⁹ Das neue Statusrecht orientiert sich am Vorbild der Rechtsverhältnisse des Notars zur hauptamtlichen Berufsausübung, wie sie in der BNotO geregelt sind. In Zukunft sollen mehrere Gerichtsvollzieher in einem Bezirk in Wettbewerb treten; die Zulassung durch die Landesjustizverwaltung einen „ruinösen Konkurrenzkampf“ jedenfalls verhindern. Die Aufsicht über die beliebigen Gerichtsvollzieher soll wie bisher unmittelbar der Staats, d.h. die Gerichtspräsidenten und die Landesjustizverwaltung ausüben, ergänzt durch ein berufsständisches Kammersystem. Die Anforderungen an die Ausbildung werden nach dem Gesetzentwurf steigen, u.a. können die Länder die Ausbildung auf dem Niveau eines Fachhochschulstudiums durchführen. Zu den wesentlichen Reformbestandteilen zählt schließlich die kostendeckende Ausgestaltung der Gerichtsvollziehervergütung, denn der beliebige Gerichtsvollzieher muss daraus seinen Kostenaufwand und einen angemessenen Lebensunterhalt bestreiten können. Zum einen ist eine Erfolgsgebühr vorgesehen. Sie fällt nur an, wenn der Schuldner zahlungsfähig ist und der Gläubiger befriedigt wird. Neben der Erfolgsgebühr wird die Erhöhung der bestehenden Gebühren als unerläss-

¹⁷ *Lubinski*, Organe der Gerichtszwangsvollstreckung und ihre Zuständigkeit in Zivilsachen in Polen, in *DGVZ* 2003, 50 ff

¹⁸ *Heidenberger*, Zwangsvollstreckung in den USA, in *DGVZ*, 148 ff.

¹⁹ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, BR-Drcks. 149/07 vom 1.3. 2007

lich angesehen. Aufgrund dieses Umstandes dürfte die vor dem historischen Hintergrund und im europäischen Vergleich eigentlich schlüssige Reform noch manche Hürde zu nehmen haben.



Der Index der wirtschaftlichen Freiheit 2007

Staatsanwalt Dr. Christop Henke, LL.M.²⁰

Einleitung

Im Januar 2007 erschien der diesjährige „Index of Economic Freedom“. Dieser seit 1995 herausgegebene Index versucht, wirtschaftliche Freiheit zu quantifizieren und staatenübergreifend vergleichbar zu machen. Die Autoren definieren wirtschaftliche Freiheit als Freiheit, so zu arbeiten, zu produzieren, zu konsumieren und zu investieren, wie man es für richtig hält. Für den Index zeichnen das Wall Street Journal und die US-amerikanische Heritage Foundation verantwortlich. Letztere ist nach eigenem Verständnis eine „konservative Denkfabrik“, die sich für eine Stärkung der individuellen Freiheit einsetzt. Die Autoren des Index sind davon überzeugt, dass mehr wirtschaftliche Freiheit zu mehr Wohlstand führt. Der Index hat u.a. den Zweck, diese These zu belegen:

belegen: Wenn nämlich wirtschaftliche Freiheit staatenübergreifend messbar und vergleichbar ist, kann sie mit anderen Größen wie dem Pro-Kopf-Einkommen in einem Staat in Beziehung gesetzt werden. Bei früheren Vergleichen dieser Art stellte sich heraus, dass es eine positive Korrelation zwischen wirtschaftlicher Freiheit und Pro-Kopf-Einkommen in einem Staat gibt.

Methode

Die Quantifizierung von „Freiheit“ ist naturgemäß nicht einfach. Die Autoren des Index gehen wie folgt vor: Sie bestimmten in einem ersten Schritt die aus ihrer Sicht wichtigsten 10 Kriterien der wirtschaftlichen Freiheit. Es handelt sich um die Freiheit der Geschäftstätigkeit (Business freedom; die Freiheit, schnell und einfach eine Geschäftstätigkeit aufzunehmen, zu betreiben und zu beenden), die Handelsfreiheit (Trade freedom; Abwesenheit von Handelshemmnissen), die monetäre Freiheit (Monetary freedom; Freiheit insbesondere von Inflation und Preiskontrollen), die Freiheit von Staatstätigkeit in der Wirtschaft (Freedom from government), die fiskalische Freiheit (Fiscal freedom; Freiheit insbesondere von hohen Steuern), den Schutz des Eigentums (Property rights), die Investitionsfreiheit (Investment freedom; insbesondere die Kapitalverkehrsfreiheit für ausländische Investoren), die Freiheit des Finanzsektors (Financial freedom), die Freiheit von Korruption (Freedom from corruption) und die Freiheit des Arbeitsmarktes (La-

²⁰ Der Autor ist hessischer Staatsanwalt und zur Zeit abgeordnet an das Bundesjustizministerium.

bor freedom). Die Autoren des Index gewichten diese 10 Kriterien mit jeweils 10 %.

Diese Kriterien werden in einem zweiten Schritt mit Hilfe von Unterkriterien gemessen. Die Freiheit des Arbeitsmarktes wird beispielsweise aus vier Unterkriterien hergeleitet, die mit jeweils 2,5 % in die Gesamtbewertung einfließen. Es handelt sich um die Unterkriterien Mindestlöhne, Rigidität der Arbeitszeiten sowie Schwierigkeit und Kosten der Entlassung von Arbeitnehmern. Je höher ein etwaiger Mindestlohn im Verhältnis zur durchschnittlichen Wertschöpfung der Arbeitnehmer ist, desto niedriger ist die Vergabe der Punktzahl. Die aktuell verwendeten Daten stammen größtenteils aus den Jahren 2005/2006.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Messmethode teilweise geändert. Insbesondere wurden die 10 Kriterien der wirtschaftlichen Freiheit modifiziert: So wurde die Freiheit des Arbeitsmarktes als eigenständiges Kriterium in den Kriterienkatalog neu aufgenommen. Auch wird die Bewertung nunmehr in einer Prozentzahl angegeben, während zuvor eine Art „Note“ errechnet wurde.

Wirtschaftliche Freiheit im weltweiten Vergleich

Vergleicht man die Bewertungen der einzelnen Staaten miteinander, ergeben sich interessante Muster. So sind die angelsächsisch geprägten Staaten tendenziell als wirtschaftlich

besonders frei eingestuft. An der Spitze der wirtschaftlichen Freiheit liegen - wie im Vorjahr - Hongkong (Bewertung: 89,29 %) und Singapur (85,65 %). Als wirtschaftlich „frei“ werden Australien (82,69 %), die USA (81,98 %), Neuseeland (81,59 %), das Vereinigte Königreich (81,55 %) und Irland (81,31 %) angesehen. Auch die Staaten der Europäischen Union schneiden tendenziell gut ab: 10 Mitgliedsstaaten liegen auf den vorderen 20 Plätzen. In Europa selbst fällt ein West-Ost-Gefälle auf: Je weiter ein Staat im Westen liegt, desto höher ist tendenziell seine wirtschaftliche Freiheit. Die in letzter Zeit verstärkt beachteten Staaten Indien, China und Russland belegen die Plätze 104, 119 und 120. In den zurückliegenden 10 Jahren nahm die wirtschaftliche Freiheit im weltweiten Durchschnitt kontinuierlich zu. Besonders schnell stieg sie in Indien und China. Aber auch in Nordamerika und Europa wuchs die wirtschaftliche Freiheit trotz des relativ hohen Niveaus schneller der weltweite Durchschnitt.

Wirtschaftliche Freiheit in Deutschland

Die wirtschaftliche Freiheit in Deutschland erhielt eine Bewertung von 73,5 %. Damit liegt Deutschland im weltweiten Vergleich - wie im Jahr zuvor - auf Platz 19. Der geänderte Modus der Berechnung führte nicht zu einer anderen Platzierung. Im europaweiten Vergleich liegt Deutschland auf Platz 11. In den letzten 10 Jahren stieg die wirtschaftliche Freiheit in Deutschland annähernd im gleichen Tempo wie

der weltweite Durchschnitt. Die in den letzten 10 Jahren vorgenommenen Reformen in Deutschland waren damit was den Bereich der wirtschaftlichen Freiheit angeht im weltweiten Vergleich weder besonders schnell noch besonders langsam.

Eine hohe Bewertung erzielte Deutschland in drei Bereichen: (a) Bei der Freiheit der Geschäftstätigkeit entfiel auf Deutschland eine Bewertung von 88,2 %. Lobend erwähnt wurde, dass die Aufnahme einer Geschäftstätigkeit in Deutschland im Durchschnitt 24 Tage dauere - verglichen mit einem weltweiten Durchschnitt von 48 Tagen. Ferner seien Aufnahme und Beendigung einer Geschäftstätigkeit vergleichsweise einfach. (b) Im Bereich der Investitionsfreiheit erreichte Deutschland eine Bewertung von 90 %. Ausländische Investoren seien inländischen weitgehend gleichgestellt. Es gebe keine nennenswerten Beschränkungen ausländischer Investoren bei Grundstückserwerb und Repatriierung von Gewinnen. (c) Beim Schutz des Eigentums erhielt Deutschland eine Bewertung von 90 %. Dies ist nach Einschätzung der Autoren maßgeblich der sowohl unabhängigen wie effizient arbeitenden deutschen Justiz zu verdanken. Aber auch der übrige öffentliche Dienst sei hoch professionell. Neben diesen drei besonders hohen Bewertungen lagen auch die Bewertungen in den Bereichen monetäre Freiheit (Inflationsrate, Preiskontrollen) und Freiheit von Korruption jeweils noch über 80 %.

Eine relativ niedrige Bewertung entfiel auf Deutschland in folgenden Bereichen: (a) Die Freiheit von Staatstätigkeit in der Wirtschaft wurde mit 48 % bewertet. Hierzu stellen die Autoren fest, dass sowohl in Deutschland wie auch in zahlreichen anderen europäischen Staaten Staatsausgaben und Steuern hoch seien. Der Anteil der Staatsausgaben am Bruttoinlandsprodukt belaufe sich auf 47 %. (b) Die Freiheit des Finanzsektors wurde mit 50 % bewertet. Die Autoren gehen davon aus, dass der deutsche Finanzsektor von öffentlichen Finanzinstitutionen - wie KfW und Sparkassen - geprägt ist. Banken unter Staatseinfluss hätten einen Marktanteil von ca. 50 %. Privatbanken hätten dagegen einen Marktanteil von weniger als 30 %. Vor allem dieser Umstand wirkte sich auf die Bewertung Deutschlands im Bereich der Freiheit des Finanzsektors negativ aus. (c) Die Freiheit des Arbeitsmarktes wurde mit 56,4 % bewertet. Der Arbeitsmarkt sei trotz der Bemühungen der letzten Jahre nach wie vor stark reguliert: Die Lohnnebenkosten seien hoch, Entlassungen teuer.

Die politischen Ziele der CDU und der Index der wirtschaftlichen Freiheit

Die CDU strebt tendenziell eine Erhöhung der wirtschaftlichen Freiheit in Deutschland an, ohne eine gute Platzierung in einem Index als Selbstzweck zu verstehen. Sie möchte den Anteil der Staatsausgaben am Bruttoinlandsprodukt und die Lohnnebenkosten senken, das

Steuerrecht optimieren und den Arbeitsmarkt flexibilisieren. Wenn diese politischen Ziele realisiert werden, würde sich die wirtschaftliche Freiheit erhöhen; die Position Deutschlands im Index der wirtschaftlichen Freiheit würde sich entsprechend verbessern. Per saldo erscheint die Aussage gerechtfertigt, dass der Index of Economic Freedom zur Stützung der CDU-Argumentation herangezogen werden kann.



PRESSEDIENST

CDU - Juristen begrüßen neues hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz

Backhaus: „Neue Gestaltungsspielräume nach der Föderalismusreform werden konsequent genutzt“

Wiesbaden, den 05.03.2007. Der Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ), in dem 350 Juristen aus ganz Hessen zusammenarbeiten, unterstützt das aktuelle vom hessischen Justizminister Jürgen Banzer vorgelegte Gesetz zur Regelung des hessischen Jugendstrafvollzugs.

Durch die konsequente Nutzung der neuen Gestaltungsspielräume nach der Föderalismusreform erhalte Hessen nunmehr ein zukunftsweisendes und den Erfordernissen des Jugendstrafvollzugs entsprechende gesetzliche Grund-

lage, sagte der Landesvorsitzende des LACDJ-Hessen, **Diedrich Backhaus**, heute in Wiesbaden. Den besonderen Anforderungen an den Umgang mit jungen Gefangenen werde Rechnung getragen und so der gesetzliche Rahmen dafür geschaffen, dass die Erziehung der jungen Menschen zu einem Leben ohne weitere Straftaten künftig gewährleistet werde.

Nach den Worten von **Backhaus** stellt der hessische Jugendvollzug bislang schon die Erziehung und die Sicherheit in den Mittelpunkt seines Handelns. Diese Aspekte würden mit dem neuen Gesetz noch weiter geschärft. **Backhaus:** „Ein Jugendstrafvollzug, durch das junge Gefangene gefordert und gefördert werden, findet die volle Unterstützung des LACDJ-Hessen.“ Der LACDJ-Landeschef zeigte sich abschließend überzeugt davon, dass Hessen damit auch im Bereich des Jugendstrafvollzuges im Ländervergleich bundesweit beispielhaft und vorbildlich vorangehe.



JUSTIZPERSONALIEN

Dr. Rainald Gerster (*1960) ist neuer Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main. Nach Abitur und Wehrdienst, Studium in Mainz und Vorbereitungsdienst in Wiesbaden war er zunächst als Rechtsanwalt in Wiesbaden tätig, bevor er 1991 Verwaltungsrichter in Frankfurt am Main und ab 1994 in Wiesbaden wurde. Es folgten Abordnungen an das Thüringer Obergericht in Weimar (1995-1996), an das Bundesverfassungsgericht als wissenschaftlicher Mitarbeiter (1997 bis 1999), an den Hessischen Landtag

zur Tätigkeit in einem Untersuchungsausschuss (1999-2001) und an das Hessische Ministerium der Justiz mit weiterer Abordnung an die Hessische Staatskanzlei (2001-2005). 2002 wurde er Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof und 2005 zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Gießen ernannt. Seit 1995 ist er Lehrbeauftragter an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden

Dr. Bernd Wittkowski (*1950) ist neuer Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Wiesbaden. Nach Abitur und Wehrdienst studierte er Rechtswissenschaften an den Universitäten Heidelberg und Mainz. Nach juristischem Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Celle und zweiter juristischer Staatsprüfung wurde er 1980 Verwaltungsrichter in Hannover. 1985 wurde er an das Verwaltungsgericht Frankfurt versetzt. Einer Abordnung an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel von 1992 bis 1993 folgte die Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht in Frankfurt. Im Jahr 2004 wurde er an das Justizministerium abgeordnet. Er ist verheiratet und hat 1 Kind.

Erich Fischer (*1956) ist neuer Vizepräsident des Amtsgericht Offenbach. in Hanau geboren. Nach Abitur und Grundwehrdienst absolvierte er zunächst eine Rechtspflegerausbildung und war bis 1981 als Rechtspfleger bei dem Amtsgericht Langen beschäftigt. Nach anschließendem Studium der Rechtswissenschaften und dem Vorbereitungsdienst im Landgerichtsbezirk Hanau war er als Richter beim Land- und Amtsgericht Hanau tätig. 1992 wurde er zum Richter am Landgericht Hanau ernannt. Auf eine Abordnung an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main in den Jahren 1998 und 1999 folgte in 2000 die Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Landgericht Hanau. In den Jahren 2004 und 2005 war Erich Fischer an das Hessische Ministerium der Justiz und von 2005 bis 2007 an die Hessische Staatskanzlei abgeordnet. Seit 1993 ist er Mitglied der Gemeindevertretung von Großkrotzenburg. Er ist verheiratet und hat zwei Töchter.

Günter Huther (*1950) ist neuer Präsident des Landgerichts Darmstadt. Nach Abitur, Grundwehrdienst und Studium in Frankfurt am Main sowie dem Vorbereitungsdienst im Landgerichtsbezirk Darmstadt wurde er 1977 Richter bei den Amtsgerichten Groß-Gerau, Seligenstadt und Dieburg sowie dem Landgericht Darmstadt. 1989 wurde er zum Vorsitzenden Richter am Landgericht Darmstadt ernannt. Von 1994 bis 2005 war er Direktor des Amtsgerichts Dieburg und von Februar 2005 bis Ende 2007 Präsident des Landgerichts Wiesbaden. Huther ist seit Jahren in der Ausbildung der Rechtsreferendare sowie an der Berufsakademie – Staatliche Studienakademie in Mannheim tätig. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder

29. März 2007. Drei hessische Richter zu Bundesrichtern gewählt. Der Richterwahlausschuss hat drei hessische Richter zu Bundesrichtern gewählt:

Bernd Hucke (*1952) wird Richter am Bundesgerichtshof. Er gehört seit 1981 als Richter der hessischen Justiz an. Im Jahr 1990 wurde er zum Richter am Oberlandesgericht und 2002 zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt.

Dr. Jürgen Schäfer (*1962) wird Richter am Bundesgerichtshof. Er gehört seit 1992 als Richter der hessischen Justiz an. In den Jahren 1997 bis 2000 war er an den Bundesgerichtshof als wissenschaftlicher Mitarbeiter abgeordnet. Im Jahr 2001 wurde er zum Richter am Oberlandesgericht ernannt.

Dr. Helmut Nieuwenhuis (*1952) wird Richter am Bundesfinanzhof. Er gehört seit 1994 als Richter der hessischen Justiz an. Zuvor war er von 1985-1989 in der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen tätig und von 1989 bis 1993 an den Bundesfinanzhof als wissenschaftlicher Mitarbeiter abgeordnet. 1993 wurde er zunächst an das Hessische Finanzgericht abgeordnet und 1994 hierher versetzt.

Impressum

Herausgeber: LACDJ Hessen

Frankfurter Str. 6, 65189 Wiesbaden

Verantwortlich: Diedrich E. Backhaus
Redaktion: Dr. Wilhelm Kanther, Tel. 0611 322732,
email: kantherwilhelm@aol.com